

Beschlussvorlage	6710/2022	Fachbereich 3 Herr Seiler
<b>Förderung aus dem Wiederaufbauhilfefonds für die Umsiedlung des Betriebshofes auf das Grundstückes Gem. Mayen, Flur 1, Nr. 259/14, Basaltweg 5</b>		
Beratungsfolge	Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt, die seitens des Landes Rheinland-Pfalz angebotene Förderung aus dem Wiederaufbauhilfefonds in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

anzunehmen und den Antrag aus dem Investitionsstock nicht weiter zu verfolgen.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 08.09.2021 hat der Stadtrat mit der Vorlage 6514/2021 den Ankauf der Liegenschaft BICMA als Gebäudekomplex für den Betriebshof beschlossen, da dieser beim Hochwasser am 14./15.07.2021 stark zerstört wurde, wodurch eine Nutzung nicht mehr länger erfolgen kann.

Gleichzeitig wurde seitens der Verwaltung ein Antrag auf Förderung des Ankaufs aus dem Wiederaufbauhilfefonds des Landes gestellt, in dessen Zug der bereits vorher gestellte Antrag auf Förderung aus dem Investitionsstock auf Anraten der ADD ruhend gestellt wurde. Seitens aller beteiligten Stellen wurde der Stadt zu einer Antragstellung aus dem Wiederaufbauhilfefonds geraten, da dieser eine hundertprozentige Förderung vorsieht.

Nachdem der Antrag aufgrund von Nachforderungen in den vergangenen Monaten immer wieder ergänzt werden musste, erfolgte am Dienstag, 08.03.2022, eine Vorabinformation hinsichtlich der möglichen Förderhöhe durch das Ministerium telefonisch gegenüber dem Oberbürgermeister.

Nachdem der Verwaltung seitens der ADD die Anlage zum Prüfvermerk überlassen wurde, erfolgte eine konkretere Prüfung.

Nach aktuellem Stand soll eine Förderung in Höhe von

3.132.634,75 €

erfolgen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass in diesem Betrag bereits eine Förderung in Höhe von 980 T€ für den Abbruch/Rückbau des durch das Schadensereignis zerstörten Betriebshofes „Im Bannen“ enthalten ist.

Außerdem ist bislang noch nicht geklärt, inwiefern die erhaltene Versicherungsleistung der Helvetia Versicherung in Höhe von 450 T€ auf die Förderung anzurechnen ist, oder ob diese

dem Eigenanteil der Stadt zugerechnet wird und zu keiner Änderung führt.

Die in Aussicht gestellte Förderung ist deutlich niedriger als erwartet. Hauptgrund dafür ist, dass bei der Berechnung eine Summe in der Größenordnung von über 3 Mio. € bei den Kosten gekürzt wurde, da die Kaufimmobilie hinsichtlich der Bruttogrundrissfläche (BGF) wesentlich größer ist als die Bestandsimmobilie und auch nicht von –fiktiven- Neubaukosten, was die Alternative wäre, ausgegangen wird. Der Hinweis hinsichtlich der BGF, dass dies einerseits beim Kauf einer Bestandsimmobilie kaum steuerbar ist, als auch, dass am alten Standort „Im Bannen“ aufgrund der Größe Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten werden konnten und daher eine Vergrößerung notwendig war und ist (dies war auch ein Grund für die vorherige Planung eines Neubaus) haben zu keiner Änderung in der Berechnung geführt.

Daher stellt sich nun die Frage, ob eventuell der Antrag auf Förderung aus dem Investitionsstock günstiger für die Stadt Mayen ist.

Dieser ist allerdings mit verschiedenen Unwägbarkeiten versehen:

- Ist eine Förderung über den Investitionsstock überhaupt möglich, wenn auch eine Förderung aus dem Wiederaufbauhilfefonds möglich wäre? Grundsätzlich ist die Förderung nur dann möglich, wenn es keine anderen –vorrangigen- Fördermöglichkeiten gibt.
- Welche Förderung wird es aus dem Investitionsstock geben? Hier ist unklar, welche Kosten bei der Berechnung der 60%igen Förderung anerkannt würden, so dass keine konkrete Förderhöhe genannt werden kann.
- Bisher wurde seitens der ADD kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt. Da aber noch im Laufe des Monats März 2022 ein notarieller Kaufvertrag geschlossen werden muss, damit die Liegenschaft sicher erworben werden kann -die Fa. BICMA hatte der Stadt nur bis März zugesagt, sich nicht nach anderen Interessenten umzusehen-, ist ein Notartermin vereinbart worden. Eine Verschiebung ist voraussichtlich auch nicht möglich, da sich der Geschäftsführer der Firma BICMA den Rest des Monats März 2022 im Ausland befindet. Sollte bis zu dem Notartermin kein Bescheid der ADD über die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vorliegen, würde der komplette Kaufpreis aus der Förderung durch den Investitionsstock rausfallen.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung in Gesprächen mit der ADD und dem Ministerium des Innern versuchen, eine bessere Förderung aus dem Wiederaufbauhilfefonds zu erreichen und die Fragen hinsichtlich des Investitionsstocks –zumindest zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn- zu klären und hierüber in der Sitzung informieren.

Unabhängig davon, empfiehlt die Verwaltung aufgrund der oben beschriebenen Unwägbarkeiten hinsichtlich einer Förderung aus dem Investitionsstock, die Förderung aus dem Wiederaufbauhilfefonds anzunehmen und den Kaufvertrag abzuschließen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bislang wurde keine Förderung im Haushalt 2022 veranschlagt. Insofern wird ein eventuell eingehender Betrag den Haushalt entlasten.

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate

- die Lebenserwartung
  - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?  
Nein.

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?  
Nein.

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:                       Nein:                       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Entfällt, da es bei der Vorlage lediglich um die Annahme der Zuwendung geht.